



(Stand: Januar 2022)

Weisung über die Erteilung von Werkstattkarten

Werkstattkarten werden Montagestellen erteilt, die über eine entsprechende Bewilligung der Zulassungsbehörde verfügen (Art. 220 VTS¹).

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist zuständig für die Prüfung, Erfassung und Mutation der Daten für die Werkstattkarte (Art. 3, Abs. 3, FKR²).

Gestützt auf Art. 3, Abs. 3, FKR², erlässt das BAZG folgende

Weisung

1 Antragsverfahren

1.1 Gesuch

Eine Werkstattkarte ist online in der Fahrtschreiberkartenregister-Applikation (FKR-Applikation) zu beantragen.

1.2 Ausgabe der Werkstattkarte

Die Werkstattkarte wird nach Überprüfung folgender Voraussetzungen erstellt:

- Das Schulungszertifikat des Technikers über den Kursbesuch für den digitalen Fahrtschreiber ist vorhanden.
- Die Montagestelle des Technikers ist im Besitz der Zulassungsbewilligung für den digitalen Fahrtschreiber nach Artikel 220 VTS.

Die Werkstattkarte wird an die Adresse der Montagestelle, das dazugehörige Passwort (PIN) an die Privatadresse des Technikers geschickt.

2 Gültigkeit der Werkstattkarte

Die Werkstattkarte ist ab Ausstellungsdatum 1 Jahr gültig. Vor Ablauf der Kartengültigkeit muss eine neue Werkstattkarte beantragt werden. Das Erneuerungsgesuch kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Kartengültigkeit gestellt werden.

Nach Ablauf der Kartengültigkeit wird diese vom Fahrtschreiber nicht mehr zu Kalibrierungszwecken akzeptiert. Sie ist fachgerecht zu entsorgen.

3 Änderungen von Werkstattkartendaten

Änderungen von Werkstattkartendaten müssen online in der FKR-Applikation innerhalb von 14 Tagen durch die Montagestelle gemeldet werden.

Die Werkstattkarte, für welche die Daten geändert werden sollen, ist der Zulassungsstelle zurückzuschicken.

¹ Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, SR 741.41

² Verordnung über das Fahrtschreiberkartenregister, SR 822.223

4 Werkstattkarte nicht funktionsfähig

Eine nicht funktionsfähige Werkstattkarte muss online in der FKR-Applikation innerhalb von 7 Tagen durch die Montagestelle gemeldet werden.

Die Defektmeldung muss zusammen mit der nicht funktionsfähigen Werkstattkarte beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) eingehen.

Dem Antragsteller werden die entstandenen Kosten für Abklärungen unbegründeter oder selbst verschuldeter Garantieansprüche in Rechnung gestellt.

5 Verlust, Diebstahl

Verlust und Diebstahl sind online in der FKR-Applikation innerhalb von 7 Tagen durch die Montagestelle zu melden.

6 Passwort (PIN) vergessen/blockiert

Das vergessene/blockierte Passwort (PIN) muss online in der FKR-Applikation als Defektmeldung innerhalb von 7 Tagen durch die Montagestelle erfasst werden.

Die Defektmeldung muss zusammen mit der Werkstattkarte beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) eingehen.

7 Passwort (PIN)/Werkstattkarte nicht erhalten

Das nicht erhaltene Passwort (PIN) oder eine nicht erhaltene Werkstattkarte sind spätestens 7 Tagen nach der Bestellung dem BAZG zu melden.

Die ohne PIN erhaltene Werkstattkarte ist an das BAZG zurückzuschicken.

8 Verantwortlichkeit beim Werkstattkarteneinsatz

Der Techniker ist persönlich verantwortlich für die mit seiner Werkstattkarte durchgeführten Arbeiten am digitalen Fahrtschreiber. Sie ist sorgfältig aufzubewahren und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Er ist verpflichtet, das Passwort (PIN) geheim zu halten. Das Passwort (PIN) darf nicht an Dritte weitergegeben und nicht aufgezeichnet werden.

9 Ausscheiden des Technikers aus der Montagestelle

Die Werkstattkarte ist in diesem Fall durch die Montagestelle innerhalb von 7 Tagen an die Zulassungsstelle zurückzusenden.

10 Entzug der Werkstattkarte

Die Zulassungsstelle kann die Werkstattkarte der Montagestelle insbesondere in folgenden Fällen entziehen:

- Der Techniker oder die Montagestelle erfüllen die ursprünglichen Kriterien für die Erteilung der Werkstattkarte nicht mehr.
- Es wird festgestellt, dass die Aufgaben nicht korrekt erfüllt werden.
- Es wird eine Vernachlässigung der beruflichen Sorgfaltspflicht festgestellt.

Die Montagestelle kann die Werkstattkarte jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der Zulassungsstelle zurückgeben.

11 Gebühren

Für folgende Tätigkeiten werden von der Zulassungsstelle Gebühren gemäss Gebühren-tarifen BAZG³ und ASTRA⁴ erhoben:

- Herausgabe von Neu- und Ersatzkarten
- Missbräuchlicher Antrag auf Garantie

Rückerstattungen von Gebühren sind ausgeschlossen.

12 Änderungen der Bedingungen

Die Zulassungsstelle behält sich vor, die Bedingungen in dieser Weisung jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden der Montagestelle schriftlich mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn die Montagestelle die Werkstattkarten nicht innert einer Frist von 30 Tagen der Zulassungsstelle zurückgibt.

13 Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 1. August 2006 und tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

Zur Kenntnis:

- AGVS
- asa
- ASTRA
- Auto-Schweiz
- Fahrtschreiber-Fachstellen
- METAS

³ Verordnung vom 4. April 2007 über die Gebühren der Zollverwaltung, SR 631.035

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Strassen vom 07. November 2007, SR 172.047.40